

Zweiter Titel: Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit

1. Bundesgerichtsbarkeit

Art. 336

Umfang

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:

a. die strafbaren Handlungen des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 140, 156, 189 und 190, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen, gegen Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen den Bundesanwalt sowie dessen Stellvertreter gerichtet sind;

b. die strafbaren Handlungen der Artikel 137–141, 144, 160 und 172^{ter}, sofern sie Räumlichkeiten, Archive und Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen;

c. die Geiselnahme nach Artikel 185 zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes;

d. die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224–226^{ter};

e. die Verbrechen und Vergehen des zehnten Titels betreffend Metallgeld, Papiergeld und Banknoten, amtliche Wertzeichen und sonstige Zeichen des Bundes, Mass und Gewicht;

f. die Verbrechen und Vergehen des elften Titels, sofern Urkunden des Bundes, ausgenommen die Fahrausweise und Belege des Postzahlungsverkehrs, in Betracht kommen;

g. die strafbaren Handlungen des Artikels 260^{bis} sowie des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Verbrechen und Vergehen des sechzehnten Titels und die von einem Behördemitglied oder Beamten des Bundes oder gegen den Bund verübten strafbaren Handlungen des achtzehnten und neunzehnten Titels und die Übertretungen der Artikel 329–331;

h. die politischen Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

² Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die strafbaren Handlungen des zwölften Titels^{bis}.

³ Die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts bleiben vorbehalten.

Etendue

¹ Sont soumis à la juridiction fédérale:

a. les infractions prévues aux titres 1 et 4 ainsi qu'aux art. 140, 156, 189 et 190, en tant qu'elles ont été commises contre des personnes jouissant d'une

protection spéciale en vertu du droit international, contre des magistrats fédéraux, contre des membres de l'Assemblée fédérale ou contre le procureur général de la Confédération ou son suppléant;

b. les infractions prévues aux art. 137 à 141, 144, 160 et 172^{ter}, en tant qu'elles concernent les locaux, archives et documents des missions diplomatiques et postes consulaires;

c. la prise d'otage selon l'art. 185 destinée à contraindre des autorités fédérales ou étrangères;

d. les crimes ou délits prévus aux art. 224 à 226^{ter};

e. les crimes ou délits prévus au titre 10 et concernant les monnaies, le papier-monnaie ou les billets de banque, ainsi que les timbres officiels de valeur ou les autres marques officielles de la Confédération et les poids et mesures;

f. les crimes et délits visés au titre 11 en tant qu'il s'agit de titres fédéraux, les titres de transport et les justificatifs de paiements postaux étant toutefois exceptés;

g. les infractions prévues à l'Art. 260^{bis} ainsi qu'aux titres 13 à 15 et au titre 17 en tant qu'elles ont été commises contre la Confédération, les autorités fédérales, contre la volonté populaire dans les élections, votations, demandes de référendum et initiatives fédérales, ou contre l'autorité ou la justice fédérale; les crimes ou délits prévus au titre 16 et les infractions commises par un membre d'une autorité fédérale ou un fonctionnaire fédéral ou contre la Confédération suisse prévues aux titres 18 et 19; les contraventions prévues aux art. 329 à 331;

h. les crimes ou délits politiques qui sont la cause ou la suite de troubles par lesquels une intervention fédérale armée a été occasionnée.

² Sont également soumises à la juridiction fédérale les infractions prévues au titre 12^{bis}.

³ Les dispositions des lois fédérales spéciales concernant la compétence du Tribunal pénal fédéral sont réservées.

Limiti

¹ Sono sottoposti alla giurisdizione federale:

a. i reati previsti nei titoli primo e quarto e negli art. 140, 156, 189 e 190, in quanto diretti contro persone protette in virtù del diritto internazionale, contro membri dell'Assemblea federale, contro il procuratore generale della Confederazione o contro il suo sostituto;

b. i reati previsti negli articoli 137–141, 144, 160 e 172^{ter}, in quanto concernano locali, archivi e documenti di missioni diplomatiche e posti consolari;

c. la presa d'ostaggio giusta l'articolo 185, se la coazione è diretta contro autorità federali o estere;

d. i crimini e i delitti previsti negli articoli 224–226^{ter};

e. i crimini e i delitti previsti nel titolo decimo e concernenti le monete, la cartamoneta o i biglietti di banca, come pure i valori di bollo ufficiali, le altre marche ufficiali della Confederazione e i pesi e le misure;

f. i crimini e i delitti previsti nel titolo undicesimo, in quanto si tratti di documenti federali, eccettuate le licenze di condurre e i giustificativi del traffico dei pagamenti postali;

g. i reati previsti nell'articolo 260^{bis} e nei titoli tredicesimo a quindicesimo e diciassettesimo, in quanto diretti contro la Confederazione o le sue autorità, contro la volontà popolare in elezioni, votazioni e domande di referendum o d'iniziativa federali o contro l'autorità o la giustizia federali; inoltre i crimini

e i delitti previsti nel titolo sedicesimo e i reati commessi da un membro di un'autorità federale o da un funzionario federale, o diretti contro la Confederazione, previsti nei titoli diciottesimo e diciannovesimo; infine le contravvenzioni previste negli articoli 329–331;

h. i crimini e i delitti politici che sono causa o conseguenza di torbidi tali da rendere necessario un intervento federale armato.

² Sono inoltre sottoposti alla giurisdizione federale i reati previsti nel titolo dodicesimo^{bis}.

³ Rimangono salve le disposizioni in materia di competenza del Tribunale penale federale.

Inhaltsübersicht

Note

I. Die Bundesgerichtsbarkeit	1a
1. Verfassungsgrundlage	1a
2. Verfahren	1b
3. Organe	1c
II. Die unterstellten Bundesstrafsachen	2
1. Straftatbestände des StGB gemäss Abs. 1	4
2. Völkermord (Abs. 2)	14
3. Andere Straftatbestände gemäss Abs. 3	15
4. Verwaltungsstrafrecht	16
5. Kantonale Gesetzgebung	17
III. Anstände betreffend die Zuständigkeit	18
IV. Delegation und Vereinigung	19
1. Voraussetzungen	19
2. Wirkung	21
3. Zeitpunkt	22
4. Anstände	23
V. Prozessuale Einzelfragen	24
VI. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)	30

Literatur

S. BLÄTTLER, Rôles et fonctions des services de la Confédération chargés de tâches de police judiciaire, Bern 1988 (zit. Blättler, Confédération); B. BERTOSSA, I primi due anni di esperienza del Tribunale penale federale di Bellinzona, Bolletino degli avvocati del canton Ticino 2006/32, 2–9 (zit. Bertossa, a.a.O.); C. DEL PONTE/V. ROSCHACHER/F. BÄNZIGER, Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in Fällen von Bundesgerichtsbarkeit und im Bereiche der Drogenkriminalität, ZStrR 1998, 349–366 (zit. Del Ponte/Roschacher/Bänziger, ZStrR 1998); H. DUBS, Reform der Bundesstrafgerichtsbarkeit, in: R.J. Schweizer (Hrsg.), Reform der Bundesgerichtsbarkeit, Zürich 1995 (zit. Dubs, Bundesgerichtsbarkeit); P. GUIDON/W. WÜTHRICH, Zur Praxis bei Beschwerden gegen das Bundesstrafgericht, Plädoyer 2005, 34–44 (zit. Guidon/Wüthrich, plädoyer); P. HUBER, Einige Probleme aus dem Bereich des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens im Bundesstrafprozess, ZStrR 1984, 391–412 (zit. Huber, ZStrR 1984); A.J. KELLER, Praxis der Beschwerdekammer des Bundesgerichts zu Verfahrensfragen, AJP 16/2007, 197–213 (zit. Keller, AJP 16/2007); C. KISS, Das neue Bundesstrafgericht, AJP 2003, 141–152 (zit. Kiss, AJP 2003); M. KRAFFT, Les privilèges et immunités diplomatiques en droit international – Leurs conséquences pour l'instruction pénale, ZStrR 1984, 141–151 (zit. Krafft, ZStrR 1984); W. LÜTHI, Die Gerichtsbarkeit in Bundesstrafsachen, ZStrR 1946, 325–346 (zit. Lüthi, ZStrR 1946); W. LÜTHI, Betrachtungen zur Bundesstrafrechtspflege, ZStrR 1952, 409–424 (zit. Lüthi, ZStrR 1952); M. PETER, Bundesstrafgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit, ZStrR 1971, 166–202 (zit. Peter, ZStrR 1971); M. PETER, Ermittlungen nach Bundesstrafprozess, Krim 1973, 516–518, 563–566 und Krim 1974, 35–38 (zit. Peter,

Krim 1973); B. ROELLI, Die neuen Kernenergiegedelikte im Schweizerischen Strafgesetzbuch, ZStrR 2006, 208–225 (zit. Roelli, ZStrR 2006); N. SCHMID, Die Strafrechtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht – eine erste Auslegeordnung, ZStrR 2006, 160–170 (zit. Schmid, ZStrR 2006); H. STADLER, Bemerkungen zur Teilrevision des BStP im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Datenschutzgesetz, ZStrR 1994, 286–316 (zit. Stadler, ZStrR 1994); A. STAUB, Das Bundesstrafgericht im dritten Amtsjahr, Anwaltsrevue 2006, 100 ff. (zit. Staub, a.a.O.); A. STAUB, Il nuovo Tribunale federale a Bellinzona, in: John Noseda et al. (Hrsg.), La revisione della parte generale del codice penale, Lugano 2005, 161–169 (zit. Staub, 2005); E. THOMANN, Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit am Beispiel eines Prozesses, Krim 1982, 397–400 und 472–476 (zit. Thomann, Krim 1982); M. THOMMEN/H. WIPRÄCHTIGER, Die Beschwerde in Strafsachen, AJP 2006 651–661 (zit. Thommen/Wiprächtiger, AJP 2006); HP. USTER, Umsetzungsbericht Strafverfolgung auf Bundesebene, Projekt EffVor 2, 16.4.2007, publiziert auf: <<http://www.ejpd.admin.ch>> – Medienmitteilung vom 4.7.2007 (zit. Bericht Uster); H. VEST, Die bundesrätliche Botschaft zum Beitritt der Schweiz zur Völkermord-Konvention: kritische Überlegungen zum Entwurf eines Tatbestands über Völkermord, ZStrR 1999, 351–362 (zit. Vest, ZStrR 1999).

I. Die Bundesgerichtsbarkeit

1. Verfassungsgrundlage

- 1a** Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des **Strafrechts** und neu auch des **Strafprozessrechts** ist **Sache des Bundes** (Art. 123 Abs. 1 BV). Für Vorbehalte zugunsten von Gesetzen der Kantone auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts ist auf Art. 335 zu verweisen. Das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass einer Schweizerischen Strafprozessordnung ist erst noch im Gange (s. BOTSCHAFT 2005c, 1085 ff. und AmtBull SR 2006 Sitzungen vom 6., 7. und 11.12); bis dahin bleiben die kantonalen Strafprozessordnungen in Kraft (s. Art. 338 N2).

Für die **Gerichtsorganisation** und die **Rechtsprechung** in Strafsachen bleiben die **Kantone** zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 123 Abs. 2 BV). Dies bedeutet, dass der Bund die kantonale Gerichtsbarkeit in Bundesstrafsachen im Kern zu erhalten hat («Substanzgarantie», vgl. BOTSCHAFT 1998c, 1566; BVK-KNAPP, Art. 64^{bis}, N 37; BOTSCHAFT 1996, 340 und 539), bei ausgewiesenem Bedürfnis jedoch neue Bundeszuständigkeiten begründen kann.

Art. 191 b BV verpflichtet die Kantone, für die Beurteilung von Straffällen **richterliche** Behörden zu bestellen und ermächtigt sie, gemeinsame einzusetzen.

Nach Art. 191 a Abs. 1 BV bestellt der **Bund ein Strafgericht**, das erstinstanzlich die Straffälle beurteilt, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind.

2. Verfahren

- 1b** Das Verfahren in den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Straffällen richtet sich, solange die Schweizerische Strafprozessordnung noch nicht in Kraft ist, nach den Bestimmungen des Zweiten Teils (Art. 22–245) des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege [BStP] vom 15.6.1934. Der **Bundesstrafprozess** ist nach einem aus dem französischen Recht stammenden zweigliedrigen Staatsanwaltschaftsmodell strukturiert (vgl. BOTSCHAFT 2005c, 1104 f.). Danach fallen die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen in die Ermittlungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Sie leitet die gerichtspolizeilichen Ermittlungen (Art. 101 ff. BStP). Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens beantragt die Bundesanwaltschaft beim eidgenössischen Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung (Art. 108 BStP), und sie erhebt nach deren Durchführung, wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, Anklage (Art. 120 ff. BStP).

Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache, für welche die Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen (Art. 18 und 18^{bis} BStP; s. Art. 336 N 19 ff. und 337 N 8 ff.).

3. Organe

Während die **Bundesanwaltschaft** und die **eidgenössischen Untersuchungsrichter** die Untersuchungs- und Anklagefunktionen wahrnehmen, fungiert das Bundesstrafgericht in Bellinzona als gerichtliches Organ der Bundesstrafrechtspflege. Früher war das Bundesstrafgericht eine nicht ständige Abteilung des Bundesgerichts. Dieses stellte auch die Anklagekammer. Mit dem Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG) vom 4. 10. 2002 wurde das in Art. 191 a BV vorgesehene erstinstanzliches Strafgericht des Bundes geschaffen (s.a. BOTSCHAFT 2001, 4247 ff. und 4254 ff.). Sein Sitz ist in Bellinzona (Art. 4 SGG). Das **Bundesstrafgericht** verfügt über eine **Strafkammer** und zwei Beschwerdekammern (Art. 17 SGG und Art. 8 und 9 Reglement für das Bundesstrafgericht vom 20. 6. 2006). Die Strafkammer beurteilt in erster Instanz Straffälle der Bundesgerichtsbarkeit sowie vom Bundesrat überwiesene Verwaltungsstrafsachen (Art. 26 SGG; BGE 132 IV 89 E. 1). Die **Beschwerdekammer 1** ersetzt die ehemalige Anklagekammer. Als Hauptaufgabe entscheidet sie Beschwerden gegen Amtshandlungen oder Säumnis des Bundesanwalts und der eidgenössischen Untersuchungsrichter sowie Anstände zwischen Bund und Kantonen betreffend die Zuständigkeit und die innerstaatliche Rechtshilfe (Art. 28 SGG; s.a. BOTSCHAFT 2001, 4359 ff.). Die neue **Beschwerdekammer 2** ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 28 Abs. 1 lit. e SGG, eingefügt mit dem Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. 6. 2005).

1c

Die Urteile der Strafkammern des Bundesstrafgerichts in Bellinzona können mit der (neuen) **Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht** angefochten werden (Art. 80 Abs. 1 BGG), die Entscheide der Beschwerdekammern nur, soweit sie Zwangsmassnahmen betreffen (Art. 79 BGG; s. dazu GUIDON/WÜTHRICH, plädoyer 2005, 34 ff.), und in bestimmten Fällen der internationalen Rechtshilfe, wenn sie «besonders bedeutend» sind (Art. 84 BGG).

Die Kantone sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen (Art. 372 Abs. 1 Satz 2).

II. Die unterstellten Bundesstrafsachen

Die kantonale Gerichtsbarkeit bildet die Regel, die Bundesgerichtsbarkeit die **Ausnahme**. Diese ist nur gegeben, wenn eine Bestimmung des Bundesrechts sie ausdrücklich vorsieht (Art. 338; BGE 125 IV 165 E. 5a; PETER, ZStrR 1971, 166 f.; PIQUEREZ, précis, N 246; TRECHSEL, Kommentar², vor Art. 340 N 1).

2

Art. 336 enthält einen **Katalog** der der Strafgerichtsbarkeit des Bundes unterstellten strafbaren Handlungen.

3

1. Straftatbestände des StGB gemäss Abs. 1

Nach Abs. 1 unterstehen Delikte der Bundesgerichtsbarkeit, sofern sie sich gegen Interessen des Bundes richten. Ohne diese Einschränkung unterstellt sind die in lit. d aufgeführten gemeingefährlichen Delikte Lit. g. unterstellt auch von einem Behördenmitglied oder Beamten des Bundes begangene strafbare Handlungen der Bundesgerichtsbarkeit.

4

5 lit. a betrifft bestimmte Delikte gegen völkerrechtlich geschützte Personen, gegen Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen den Bundesanwalt sowie dessen Stellvertreter. Es sind dies:

- die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (1. Titel, Art. 111–136),
- die Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (4. Titel, Art. 180–186),
- Raub (Art. 140),
- Erpressung (Art. 156),
- sexuelle Nötigung (Art. 189),
- Vergewaltigung (Art. 190).

Diese Verbrechen und Vergehen gegen **Magistratspersonen des Bundes, Mitglieder der Bundesversammlung und den Bundesanwalt** sowie dessen Stellvertreter waren im Wesentlichen gemäss Art. 8 des Garantiesgesetzes der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt. Die Bestimmung wurde durch das Parlamentsgesetz (ParlG; Anhang Art. 172 Ziff. 5) ins Strafgesetzbuch überführt (vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zum Parlamentsgesetz, BBl 2001, 3616), unter Übernahme des bestehenden Katalogs von lit. a. Nicht mehr aufgeführt sind insbesondere die eidgenössischen Untersuchungsrichter.

Magistratsperson sind gemäss Art. 1 des BG über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. 10. 1989 die **Mitglieder des Bundesrates, die ordentlichen Richter und Richterinnen des Bundesgerichts und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin**. Die Mitglieder der erstinstanzlichen Bundesgerichte (Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht) können danach nicht als Magistratspersonen gelten; ihr Arbeitsverhältnis ist in der Richterverordnung der Bundesversammlung (SR 173.711.2) geregelt, wobei sich die Besoldung nach dem Bundespersonalgesetz (SR 172.220.111.3) richtet (zu deren besonderen Stellung näher: Kiss, AJP 2003, 150) und sie insbesondere nicht in den Genuss eines Ruhehaltes kommen, wie die Bundesräte, der Bundeskanzler und die Bundesrichter wegen ihrer besonderen Aufgabe und Stellung als höchste Richter.

6 **Lit. b** nennt die **gegen völkerrechtlich geschützte Räumlichkeiten und Gegenstände** gerichteten Straftaten, die unter die Bundesstrafgerichtsbarkeit fallen. Es sind dies:

- die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (2. Titel), ausgenommen die unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142).

Eine Anpassung der Bestimmung an die Revision des 2. Titels des StGB (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen) vom 17. 6. 1994 erfolgte im Zusammenhang mit der Einfügung des 12. Titels^{bis} mit der Strafbestimmung über den Völkermord in Art. 264 (s. N 14) ohne weitere Erläuterungen. Keine Erwähnung fanden hingegen dabei die folgenden neuen Tatbestände des 2. Titels:

- unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis}),
- unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143),
- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis}) und
- Datenbeschädigung (Art. 144^{bis}).

Nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung sind gerade auch «Papiere und Korrespondenz» völkerrechtlich geschützt (dazu sogleich unten), weshalb auch diese Straftatbestände dazu zählen müssten (so auch TRECHSEL, Kommentar², Art. 340 N 5 a).

Mit den **lit. a und b** wurde die Bundesgerichtsbarkeit erweitert, damit der Bund seine Aufgaben, die ihm aus dem Völkerrecht erwachsen, erfüllen und dabei einheitlich vorgehen kann. Es ist insbesondere nach den beiden **Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen** (SR 0.191.01 und 0.191.02) Pflicht des Empfangsstaates, diplomatische Vertreter und Konsularbeamte sowie die von ihnen benützten Räumlichkeiten zu schützen (BBl 1980 I 1263 f.). Welche Personen und Räumlichkeiten im Einzelnen unter völkerrechtlichen Schutz fallen, richtet sich nach den entsprechenden Staatsverträgen und Völkergewohnheitsrecht. Es handelt sich namentlich um Staatschefs, Regierungschefs, Aussenminister, diplomatische Vertreter, Konsularbeamte, Mitglieder der ständigen Vertretungen bei den Vereinigten Nationen wie auch internationale Beamte. Ausländischen Staatschefs kommt dieser Schutz nach Gewohnheitsrecht sowohl zu, wenn sie sich in der Schweiz zu einem offiziellen Besuch aufhalten, als auch bei einem privaten Aufenthalt. Die private Wohnung des diplomatischen Vertreters, seine Papiere und Korrespondenz sowie mit Vorbehalt sein Vermögen geniessen nach Art. 30 der Konvention über die diplomatischen Beziehungen denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (vgl. zu alledem näher KRAFFT, ZStrR 1984, 141 ff.).

Gemäss den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts geniessen diplomatische Vertretungen für ihr Personal und ihre Räumlichkeiten wohl Vorrechte und Immunitäten, bleiben dabei aber Teil des Empfangsstaates und sind nicht exterritorial. Die Theorie der Exterritorialität wurde zugunsten jener des Interesses der Funktion aufgegeben. Dem entsprechen auch die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, das gemäss Abs. 4 der Präambel «in der Erkenntnis, dass diese Vorrechte und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, Einzelne zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den diplomatischen Missionen als Vertretungen von Staaten die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten» geschlossen wurde (dazu KRAFFT, ZStrR 1984, 141 f.).

Die schweizerischen Gerichte sind zur Beurteilung einer Anklage wegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Besetzung einer in der Schweiz gelegenen Botschaft zuständig (BGE 109 IV 156 E. 1). Die Bundesgerichtsbarkeit ist nach lit. a und b. gegeben und zwar auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen begangen wurden (BGE 109 IV 156 E. 2).

Lit. c: Die Geiselnahme (Art. 185), um Behörden des Bundes und des Auslandes zu nötigen, wurde – ohne weitere Begründung – gleichzeitig mit der Begründung der Zuständigkeiten nach lit. a und b. der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt (BBl 1980 I 1264). 8

Nach **lit. d** fallen die folgenden gemeingefährlichen Delikte des 7. Titels ohne weitere Voraussetzungen stets unter die Bundesgerichtsbarkeit: 9

- Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224),
- Gefährdung durch Sprengstoff ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung (Art. 225),
- Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226),
- und (neu) Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}) sowie strafbare Vorbereitungshandlungen dazu (Art. 226^{ter}).

Bezüglich der Sprengstoffdelikte erweiterte der Nationalrat die Bundesgerichtsbarkeit gegenüber dem Antrag des Bundesrates (BOTSCHAFT 1918, 79 und 211). Der deutschsprachige Berichtersteller ging davon aus, es handle sich um eine **Zweckmässigkeitsfrage**, wobei jene Verbrechen der Bundesgerichtsbarkeit zugewiesen werden sollten, die die

Eidgenossenschaft, ihre Sicherheit und ihre Beamten sowie die Beziehungen der Eidgenossenschaft mit dem Ausland betreffen. Die Sprengstoffdelikte wurden – zusammen mit den in lit. e. und f. aufgeführten Straftaten – im Wesentlichen wegen des Zusammenhangs mit der Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden sowie der besseren Kontrollmöglichkeiten (Sten. NR 1930, 62 ff.; Zustimmung des Ständerates: Sten. SR 1931, 680) der Strafgerichtsbarkeit des Bundes unterstellt.

Die Artikel zur Gefährdung der Allgemeinheit durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis} und 226^{ter}) wurden im Rahmen der Neuordnung des Kernenergierechts der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt. Im Gegensatz zu den Strafbestimmungen des Kernenergiegesetzes (KEG, SR 732.1), die sich vorwiegend an Personen richten, die eine mit der Nutzung der Kernenergie zusammenhängende Funktion wahrnehmen, können diese Tatbestände von jedermann begangen werden (vgl. B. ROELLI, ZStrR 2006, 208 ff.).

10 Gemäss **lit. e** unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit:

- die Geldfälschung (Art. 240),
- die Geldverfälschung (Art. 241),
- das In-Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242),
- die Münzverringering (Art. 243),
- das Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 244),
- die Fälschung amtlicher Wertzeichen (Art. 245),
- die Fälschung amtlicher Zeichen (Art. 246)
- die Herstellung von Fälschungsgeräten und deren unrechtmässiger Gebrauch (Art. 247),

nur, wenn Geld **oder Zeichen des Bundes** in Betracht kommen; die Fälschung von Mass und Gewicht (Art. 248) ohne diese Einschränkung, jedoch sind ausländische Masse und Gewichte gemäss Art. 250 – im Gegensatz zu Geld und Wertzeichen – nicht erfasst.

Zur Entstehung der Bestimmung vgl. N 9 Abs. 2.

Auch die **Einziehung nach Art. 249** fällt in die Zuständigkeit der Organe der Bundesgerichtsbarkeit. Liegt von vornherein keine strafbare Handlung vor oder stellt die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen ein, ist diese gemäss Art. 73 Abs. 1 BStP zur Einziehung zuständig; gegen ihre Verfügung kann nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (vgl. BGE 123 IV 55).

11 **Lit. f** beschlägt die folgenden Straftatbestände:

- Urkundenfälschung (Art. 251),
- Fälschung von Ausweisen (Art. 252),
- Erschleichen einer Falschbeurkundung (Art. 253),
- Unterdrückung von Urkunden (Art. 254),
- Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (Art. 257),

jeweils sofern **Urkunden des Bundes** in Betracht kommen, was bei allen diesen Tatbeständen zutreffen kann (zu den Wasserstandszeichen vgl. STRATENWERTH, BT/2, § 37 N 42).

Explizit von den Bundesurkunden ausgenommen sind neu Fahrausweise (insb. Fahrkarten der SBB) und Belege des Postzahlungsverkehrs (vgl. dazu BOTSCHAFT 1998, 2161).

Als Urkunde des Bundes gilt ein Schriftstück, das «von einer Behörde oder einem Beamten des Bundes, sei es in Ausübung staatlicher Hoheit, sei es in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder gewerblicher Verrichtungen ausgestellt wird» (BGE 96 IV 155 E. 1 m.Hinw.). Die Fälschung oder Verfälschung muss, um die Bundesgerichtsbarkeit zu begründen, die Tatsache betreffen, die die Bundesbehörde oder der Bundesbeamte beurkundete (PETER, ZStrR 1971, 168).

Zur Entstehung von lit. f siehe N 9 Abs. 2.

Was unter «**die strafbaren Handlungen des Artikels 260^{bis}**» in lit. g genau zu verstehen ist, ist unklar. Diese Ergänzung erfolgte im Rahmen der Gesetzesänderung vom 9.10.1981 betreffend die Gewaltverbrechen auf Vorschlag der Kommission des Ständerates. Das Parlament lehnte gestützt darauf die vom Bundesrat beantragte Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Bundes auf gegen den Bund gerichtete öffentliche Aufforderung zu Verbrechen nach Art. 259 und auf Landfriedensbruch nach Art. 260 ab, dehnte sie aber auf den «schweren Tatbestand» der strafbaren Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} aus (BOTSCHAFT 1979, 1264; AB SR 1981, 285 und NR 1981, 967). Alle strafbaren Vorbereitungshandlungen können damit nicht gemeint sein, nachdem auch nicht alle in Art. 260^{bis} aufgezählten – ausgeführten oder zumindest versuchten und damit schwereren – Haupttaten der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Das Gleiche gilt, soweit die Einschränkung «sofern sie gegen den Bund . . . gerichtet sind» auch auf Art. 260^{bis} zu beziehen wäre, denn auch dann fiel in den meisten Fällen nur die Vorbereitung, nicht aber die Ausführung oder der Versuch der Haupttat unter die Strafgerichtsbarkeit des Bundes, was nicht der Sinn des Gesetzes sein kann. So bedeutet die Bestimmung wohl lediglich, aber immerhin, dass **bei Haupttaten, die unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, dies auch bei strafbaren Vorbereitungshandlungen dazu der Fall ist.**

12

Die **weitere Aufzählung** in lit. g erster Satzteil betrifft:

- Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (13. Titel; Art. 265–278), sofern sie **gegen** den Bund oder Behörden des Bundes gerichtet sind,
- Vergehen gegen den Volkswillen (14. Titel; Art. 279–283), bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren, und
- strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (15. Titel; Art. 285–295) des Bundes sowie
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege (17. Titel; Art. 303–311) des Bundes (hierzu BGE 132 IV 89 E. 3)

Der zweite Satzteil betrifft:

- die Störung der Beziehungen zum Ausland (16. Titel; Art. 296–302),

in allen Fällen,

- strafbare Handlungen gegen die Amtspflicht (18. Titel; Art. 312–322^{bis}; vgl. Beschwerdekammerentscheid BB.2005.108 vom 19.12.2005, E. 3),
- und Bestechungstatbestände (19. Titel; Art. 322^{ter}–322^{octies}),

die **von** einem Behördemitglied oder Beamten des Bundes verübt bzw. gesetzt werden, sowie

- die Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 329),
- Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material (Art. 330) und
- unbefugtes Tragen der militärischen Uniform (Art. 331),

in allen Fällen.

- 13 Lit. h** betrifft strafbare Handlungen, die aufgrund der Strafandrohung nach Art. 10 als Verbrechen oder Vergehen zu qualifizieren sind, wenn sie **politischer Natur** sind und in Zusammenhang mit einer bewaffneten eidgenössischen Intervention stehen.

Die Bundesintervention war in Art. 16 aBV geregelt, der durch den allgemeiner gehaltenen Art. 52 BV ersetzt wurde. Die Regelung wird in Art. 83 Militärgesetz (SR 510.10) und der Verordnung für den Truppeneinsatz im Ordnungsdienst (SR 513.71) konkretisiert (vgl. dazu BGE 125 I 227, E. 11; BVK-MACHERET, Art. 16 N 1 ff.). Der Truppeneinsatz im Rahmen einer Intervention bzw. des Ordnungsdienstes ist ultima ratio – «wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen» (Art. 83 Abs. 1 Militärgesetz) – und wird von der Bundesversammlung oder in dringenden Fällen vom Bundesrat angeordnet (Art. 83 Abs. 2 lit. a und 77 Abs. 3 Militärgesetz). Wenn die Straftat eine der Ursachen oder eine Folge der bewaffneten Bundesintervention darstellt, wie dies vorausgesetzt ist, wird ihre politische Natur regelmässig zu bejahen sein (vgl. dazu auch BVK-HALLER, Art. 112 N 22 ff.). Zum Begriff des politischen Delikts, das eine Auslieferung ausschliesst, der hier analoge Anwendung finden kann: BGE 125 II 560 E. 9.

2. Völkermord (Abs. 2)

- 14 In Abs. 2** werden die «Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft», wie der 12. Titel^{bis} lautet, der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt (BG vom 24. 3. 2000; BOTSCHAFT 1999e, 5327). Es handelt sich allein um den Tatbestand des Völkermordes gemäss Art. 264.

Die Bundesgerichtsbarkeit bei Völkermord wurde in einem gesonderten Absatz aufgeführt, weil die Delegation an die kantonale Gerichtsbarkeit auf einfache Fälle beschränkt wurde (dazu N 19).

3. Andere Straftatbestände gemäss Abs. 3

- 15 In anderen Bundesgesetzen** werden folgende strafbare Handlungen, die aber, ausgenommen die Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz, nur sehr selten praktische Bedeutung erlangen, der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt:

- a) Bundesgesetz über die Bundesversammlung (**Parlamentsgesetz**, ParlG, SR 171.10):
 - falsches Zeugnis und Gutachten sowie Verweigerung der Aussage oder Aktenherausgabe im Verfahren vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 170 ParlG).
- b) Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, SR 514.51), Art. 40 Abs. 1:
 - Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten nach Art. 33,
 - Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen nach Art. 34,

- Widerhandlungen gegen das Verbot der Anti-Personenminen nach Art. 35,
- Übertretungen nach Art. 36,
- Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben nach Art. 37,
- Einziehung von Kriegsmaterial nach Art. 38,
- Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 39.

c) Bundesgesetz über die **Wasserbaupolizei** (SR 721.10), Art. 13^{bis}:

- Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 3^{bis} und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelweisungen.

Der Bundesrat sorgt nach Art. 3^{bis} Abs. 1 dafür, «dass bei bestehenden und künftigen Einrichtungen zur Stauhaltung die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Gefahren und Schäden tunlichst zu vermeiden, die infolge des Bestandes der Einrichtungen, ihres ungenügenden Unterhaltes oder durch Kriegshandlungen entstehen könnten».

d) **Kernenergiegesetz** (KEG, SR 732.1), Art. 100 Abs. 1:

- Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen nach Art. 88,
- Widerhandlungen bei nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen nach Art. 89,
- Missachtung der Bewilligungspflichten bei Kernanlagen nach Art. 90,
- Verletzung von Geheimnissen, die dem Schutz von Kernanlagen, Kernmaterialien dienen, nach Art. 91,

Vgl. auch die nach Art. 336 Abs. 1 lit. d. der Bundesgerichtsbarkeit unterstellen gemeingefährlichen Delikte im Bereich der Kernenergie, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen (Art. 226^{bis} und 226^{ter}; zur Abgrenzung s. oben N 9; weiter B. ROELLI, ZStrR 2006, 208 ff.).

e) Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (**Rohrleitungsgesetz**, SR 746.1), Art. 46 a Abs. 1:

- Beschädigung von Rohrleitungsanlagen und Störung des Betriebes nach Art. 44.

f) Bundesgesetz über die Luftfahrt (**Luftfahrtgesetz**, SR 748.0), Art. 98 Abs. 1:

- Die an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeuges begangenen Verbrechen und Vergehen.

Alle an Bord begangenen strafbaren Handlungen und nicht nur die nach Art. 88 ff. des Luftfahrtgesetzes (BBl 1971 I 287; unv. BGer 1P.408/1999 vom 27.7.1999, E. 2b) unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit. Das schweizerische Strafrecht gilt für diese Taten auch, wenn sie ausserhalb der Schweiz verübt werden (Art. 97 Abs. 1).

Mitglieder der Besatzung eines schweizerischen Luftfahrzeugs unterstehen dem schweizerischen Strafrecht, auch wenn sie die Tat ausserhalb des Luftfahrzeugs im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen verübt haben (Art. 97 Abs. 2). Da Art. 97 unter dem Zwischentitel «Strafbare Handlungen an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs» steht, sind auch die Fälle von Abs. 2 als «an Bord begangen» i.S.v. Abs. 1 zu verstehen und damit der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt.

Die gerichtliche Beurteilung ist nach Art. 97 Abs. 3 in beiden Fällen nur zulässig, wenn sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird.

- g) Bundesgesetz über die **Währung und die Zahlungsmittel** (WZG; 941.10), Art. 11
 - die Ausgabe von auf Schweizerfranken lautenden Münzen oder Banknoten entgegen den Vorschrift von Art. 99 BV unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit.
- h) Bundesgesetz über **aussenwirtschaftliche Massnahmen** (SR 946.201), Art. 8:
 - Widerhandlung gegen Ausführungsvorschriften dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Anwendbarkeit des StGB, des Zollgesetzes oder der Ursprungszeugnisverordnung.

4. Verwaltungsstrafrecht

- 16** Gemäss Art. 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313) steht dem Bundesrat in allen Fällen von strafbaren Handlungen, deren Beurteilung in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde des Bundes fällt, die Überweisung an das Bundesstrafgericht frei, wenn das Gericht zuständig ist, weil eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht fällt (Abs. 1 der Bestimmung), oder der Betroffene die gerichtliche Beurteilung verlangt (Abs. 2).

5. Kantonale Gesetzgebung

- 17** Die Möglichkeit der Kantone, Strafsachen ihrer eigenen Gesetzgebung dem Bundesstrafgericht zur Beurteilung zu überweisen (Art. 8 aBStP), wurde ersatzlos gestrichen.

III. Anstände betreffend die Zuständigkeit

- 18** Im Falle von Anständen zwischen Bund und Kantonen betreffend die Zuständigkeit unterbreitet die Strafverfolgungsbehörde, die zuerst mit dem Fall befasst war, die Angelegenheit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 279 Abs. 1 BStP) in Form eines *Gesuchs*. Gegen den Entscheid des Bundesanwaltes oder einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die gegebene Gerichtsbarkeit sowie wegen entsprechender Säumnis kann bei der Beschwerdekammer *Beschwerde* sinngemäss nach den Art. 214–219 BStP geführt werden (Art. 279 Abs. 2 BStP).

Art. 279 Abs. 1 BStP stellt gegenüber der früheren Rechtslage eine Ausdehnung dar (BOT-SCHAFT 2001, 4375). Während früher nur Anstände aufgrund einer Delegations- oder Vereinigungsverfügung (Art. 18 Abs. 4 BStP) der Beschwerdekammer zur Entscheidung unterbreitet werden konnten, trifft dies heute auch auf die übrigen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Bundesanwaltschaft und einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde zu. Die neue Regelung von Art. 279 Abs. 1 BStP statuiert für Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen betreffend die Zuständigkeit die gleichen Regeln welche Gerichtsstandsstreitigkeiten zwischen Kantonen gelten (Art. 345 StGB). Dies ist zu begrüssen.

Mit dem Hinweis auf die Verfahrensbestimmungen der Art. 214 ff. BStP ist klargestellt, dass auch die Parteien, die Beschwerdekammer mit Beschwerde angehen können (BOT-SCHAFT 2001, 4375).

Nachdem die Regelung in Anlehnung an Art. 345 erfolgte, kann für die weiteren Verfahrensfragen auf die Praxis dazu und die dortige Kommentierung – insbesondere die notwendige Unterscheidung zwischen Gesuch und Beschwerde – verwiesen werden (s. Art. 345 N 7 ff.).

IV. Delegation und Vereinigung

1. Voraussetzungen

Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Abs. 1 und 3 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen (Delegation: Art. 18 Abs. 1 BStP). 19

Strafsachen nach Abs. 2 betreffend Völkermord kann er hingegen nur in «einfachen Fällen» den kantonalen Behörden delegieren (Art. 18^{bis} Abs. 1 BStP). Diese Einschränkung erfolgte in Anlehnung an jene für die Fälle der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 337 (s. dazu die dortige N 8). Das Kriterium «einfache Fälle» ist in Bezug auf Völkermord nicht glücklich, weil solche nicht vorstellbar sind. Der Bundesrat beantragt denn auch, dieses fallen zu lassen und eine Delegation von Fällen von Völkermord ganz auszuschliessen (BOTSCHAFT 2005c, 1140/1; s.a. N 30).

Zu delegieren ist an den Kanton, der nach den **Gerichtsstandsregeln der Art. 340 ff.** zuständig ist (dazu näher vor Art. 340 N 3).

Ist in einer Bundesstrafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann der Bundesanwalt die **Vereinigung** der Verfahren in der Hand der Bundesbehörde oder der kantonalen Behörde anordnen (Art. 18 Abs. 2 BStP; dazu Strafkammerentscheid SK.2005.8 vom 26. 1. 2006, E. 1.1.3 und Beschwerdekammerentscheid BB.2005.108 vom 19. 12. 2005, E. 3). In den Fällen von Völkermord nach Abs. 2 ist eine Vereinigung in den Händen einer **kantonalen** Behörde nur in «einfachen Fällen» zulässig, da die Delegation darauf beschränkt ist (N 19 hiervor); die Vereinigung einer der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Strafsache mit einem Völkermordfall bei der zuständigen **Bundesbehörde** ist jedoch in sinngemässer Anwendung von Art. 18 Abs. 2 (Art. 18^{bis} Abs. 2) in jedem Fall möglich (s.a. N 8 zu Art. 337). 20

Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit der beteiligten **Verwaltung** als auch Bundesgerichtsbarkeit oder kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Departement, dem die beteiligte Verwaltung angehört, die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht und die Strafverfolgungsbehörde der Vereinigung vorgängig zugestimmt hat (Art. 20 Abs. 3 VStrR).

2. Wirkung

Die Delegation an einen Kanton bewirkt, dass die **Zuständigkeit** der Organe der Bundesstrafrechtspflege entfällt und die sachliche und örtliche Zuständigkeit (zu Letzterer vor Art. 340 N 1 ff.) der Strafverfolgungsorgane des bezeichneten Kantons begründet werden. Bei der Vereinigung wird die alleinige Zuständigkeit des Bundes oder des bezeichneten Kantons begründet. Es handelt sich dabei weder um eine Anzeigerstattung noch eine Überweisung im Sinne einer Anklageerhebung. Aus den Akten mit den Ergebnissen der bisherigen Ermittlungen, die durch den Wechsel der Zuständigkeit insbesondere ihre Beweiskraft grundsätzlich nicht einbüssen, kann sich jedoch eine Strafanzeige und können sich die notwendigen Anhaltspunkte für die Einleitung einer Strafuntersuchung ergeben (vgl. BGE 113 IV 104, E. 2 b m.V.). 21

Wird die Strafsache an einen Kanton delegiert oder bei einem solchen vereinigt, findet das **kantonale Strafprozessrecht** Anwendung, soweit das Bundesrecht nicht selber Verfahrensbestimmungen enthält (Art. 247 Abs. 3 BStP). Der Kanton ist insbesondere verpflichtet, das Verfahren durch Urteil oder Einstellung zu erledigen (Art. 254 Abs. 1 BStP). Er

muss tätig werden und das Verfahren durch einen förmlichen Einstellungsbeschluss oder ein Urteil beenden, wobei die Anwendung eines «beschränkten» Opportunitätsprinzips nicht bundesrechtswidrig ist (BGE 119 IV 92, E. 2; PETER, ZStrR 1971, 179 f. und 192).

Mit der Delegation der Bundesstrafsache an einen Kanton geht die **Verfahrensherrschaft** vollständig an die kantonalen Behörden über. Der Kanton, an den delegiert wurde, ist auch zuständig, über das weitere Schicksal der durch die Bundesbehörden angeordneten prozessualen Massnahmen (BGE 126 IV 203, E. 2) und über die Tragung der Verfahrenskosten, die vor der Delegation entstanden (vgl. dazu vor Art. 340 N 26 ff. betreffend die gleiche Fragestellung bei Veränderung des Gerichtsstandes zwischen zwei Kantonen), zu befinden.

Gegen kantonale Urteil oder den Einstellungsbeschluss stehen dem Bundesanwalt in jedem Falle die Rechtsmittel zu, die das kantonale Recht vorsieht (Art. 266 BStP; dazu näher PETER, ZStrR 1971, 192 ff.).

Im Übrigen gelten die weiteren Vorschriften in Art. 247 ff. und jene der Art. 258 ff. BStP für die Delegationsstrafsachen in gleicher Weise wie für die originäre kantonale Gerichtsbarkeit.

3. Zeitpunkt

- 22 In der Praxis wurde in aller Regel bereits **nach den ersten gerichtspolizeilichen Ermittlungen** delegiert. Es erschien hingegen nicht als ausgeschlossen, dies auch erst kurz vor dem Abschluss der Voruntersuchung zu tun, d.h. erst wenn bekannt ist, ob und wegen welcher Straftaten Anklage zu erheben sein wird (vgl. dazu auch PETER, ZStrR 1971, 179). Dem Grundsatz nach hat eine Delegation im Verlaufe der gerichtspolizeilichen Ermittlungen oder der Voruntersuchung zu erfolgen, aus prozessökonomischen Gründen so früh als möglich. Art. 18 Abs. 3 BStP sieht nun ausdrücklich vor, dass die Delegation in den Fällen von Abs. 1 und 3 **ausnahmsweise** auch erst **nach Abschluss der Voruntersuchung** erfolgen kann, und bekräftigt dies damit. Die Regelung, wonach der Bundesanwalt in diesem Falle die Anklage vor dem kantonalen Gericht zu vertreten hatte, wurde mit der Errichtung des neuen Bundesstrafgerichts aufgehoben (s. BOTSCHAFT 2001, 4368/9).

Der fehlende Hinweis auf Abs. 3 von Art. 18 in Art. 18^{bis} Abs. 2 kann sowohl so verstanden werden, dass diese Ausnahme in den Fällen von **Art. 18^{bis} BStP** nicht gelten soll, als auch dass die Delegation **nicht nur ausnahmsweise** erst nach Abschluss der Untersuchung erfolgen kann. Dem Sinn und Zweck von Delegation und Vereinigung, in flexibler Weise prozessökonomische Lösungen zu ermöglichen, entspricht das zweite Verständnis. Art. 18 Abs. 1 legt keinen Zeitpunkt fest, so dass die Ausnahmeregelung e contrario als blosser Bestätigung der Regel einer möglichst frühen Delegation aufzufassen ist (s.a. Abs. 1 hiervor und BÄNZIGER/LEIMGRUBER, Engagement, Art. 18 N 84). Es wäre sinnwidrig, in einfachen Fällen die Delegationsmöglichkeit gegenüber den bedeutenderen Fällen einzuschränken. Art. 18^{bis} Abs. 1 sieht denn auch die Übertragung zur Untersuchung **und Beurteilung** vor (s. dazu auch KISS, AJP 2003, 146, die aber der gegenteiligen Auffassung zuzuneigen scheint).

4. Anstände

- 23 Über Anstände zwischen Bundesanwaltschaft und kantonalen Behörden bei Anwendung der Delegations- und Vereinigungsbestimmungen von Art. 18 und 18^{bis} entscheidet gemäss Art. 18 Abs. 4 BStP die **Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**.

Es drängt sich auf, die neue Regelung in Art. 279 Abs. 1 und 2 BStP auch hier anzuwenden. Diese Bestimmungen sind als eine Verfahrensregelung für alle Anstände «betreffend die Zuständigkeit» – so denn auch ihr Wortlaut – aufzufassen. Eine Delegations- oder Vereinigungsverfügung begründet ebenso wie die Verfügung, mit der eine Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren eröffnet, eine entsprechende (neue) Zuständigkeit (s. N 21 oben). Auch wenn der Wortlaut im übrigen auf Streitigkeiten darüber, welche Gerichtsbarkeit gegeben ist, zugeschnitten ist, kann und soll nach der hier vertretenen Auffassung insbesondere die Regelung des Beschwerdeverfahrens in Abs. 2 auch bei Anständen zwischen der Bundesanwaltschaft und kantonalen Behörden bei Delegation und Vereinigung nach Art. 18 und 18^{bis} BStP gelten. – Die Schweizerische StPO wird hier jedenfalls eine einheitliche Regelung bringen (s. N 30).

Nachdem die Regelung in Anlehnung an Art. 345 erfolgte (N 18 oben), kann für die weiteren Verfahrensfragen auf die Praxis und Kommentierung dazu verwiesen werden (s. vor Art. 340 N 12 ff. und Art. 345 N 1 ff.).

V. Prozessuale Einzelfragen

Eröffnet ein Kanton wegen strafbarer Handlungen, die der Gerichtsbarkeit des Bundes unterliegen, ein kantonales Strafverfahren, **ohne** dass eine **Delegationsverfügung** ergangen wäre (N 19 ff.), fehlt es an der sachlichen Zuständigkeit und damit an einer Prozessvoraussetzung. Dieser Mangel kann durch eine nachträgliche Delegationsverfügung geheilt werden (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, § 10 N 5). Der Beschuldigte kann die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit im Verfahren und auf dem Rechtsmittelweg erheben. Auch der Bundesanwalt kann mittels geeigneter kantonomer oder eidgenössischer Rechtsmittels vorgehen (BGE 71 IV 149).

24

Der Kanton an den eine der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterliegende Strafsache delegiert wird, ist verpflichtet tätig zu werden. Er ist auch zur Verfolgung und Beurteilung von **nachträglich entdeckten**, zum delegierten Tatkomplex gehörenden gleichartigen **Straftaten** zuständig, die der Angeschuldigte ausserhalb des in der Delegationsverfügung genannten Tatzeitraums, jedoch vor deren Erlass begangen hat (BGE 113 IV 104, E. 2). Für nach der Delegationsverfügung begangene strafbare Handlungen kann allerdings nichts anderes gelten. In beiden Fällen muss jedoch eine neue Delegationsverfügung verlangt werden, wenn sich die Sachlage gegenüber der der Delegationsverfügung zugrunde gelegenen so verändert hat, dass fraglich ist, ob eine Delegation überhaupt oder an diesen Kanton erfolgt wäre (vgl. zu alledem auch PETER, ZStrR 1971, 181 f.).

Wird in einer der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Strafsache gegen den Beschuldigten durch die kantonalen Behörden – die nach Art. 45 und 47 BStP dazu zuständig sind (N 29) – **ohne Vorliegen einer Delegationsverfügung Haft angeordnet und bestätigt**, liegt darin keine Grundrechtsverletzung, die die Haftentlassung des Betroffenen rechtfertigen würde. Die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Behörden haben ihr Vorgehen zu koordinieren und die Zuständigkeit nach Art. 18 BStP förmlich zu klären (unv. BGE vom 27.7.1999, 1P.408/1999, E. 2b).

25

In einer Bundesstrafsache, die an einen Kanton zur Beurteilung delegiert wurde, bleibt die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hingegen trotz Übergangs der Verfahrensherrschaft für die Beurteilung von Begehren um **Entschädigung** für Untersuchungshaft oder andere Untersuchungsmassnahmen nach **Art. 122 BStP** bei Einstellung des Verfahrens zuständig, soweit diese vor der Delegation durchgeführt wurden. Ein Freispruch durch das kantonale Gericht ist in diesen Fällen ebenfalls als «Einstellung des Verfahrens» i.S.v. Art. 122 BStP zu betrachten (BGE 126 IV 203, E. 3; 83 IV 207; s.a. vor

26

Art. 340 N 28 betreffend die gleiche Frage bei Änderung des Gerichtsstandes zwischen zwei Kantonen während des Verfahrens)

- 27 Gemäss Art. 259 BStP kann die Bundesanwaltschaft bei Widerhandlungen gegen Bundesgesetze, die dem Bund ein besonderes Obergerichtsrecht einräumen, Ermittlungen anordnen oder anordnen lassen, wenn die strafbaren Handlungen ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden (vgl. insbesondere die ausdrückliche Vorschrift in Art. 29 Abs. 4 BetmG).

Die Bundesanwaltschaft ist danach ausnahmsweise zuständig, in Fällen, die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstehen, im Stadium der ersten Ermittlungen tätig zu werden (PETER, Krim 1973, 517). Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu diesen Ermittlungen soll allein «einzelne, dringend notwendige» Erhebungen betreffen und nichts am Grundsatz der kantonalen Gerichtsbarkeit ändern (BGE 125 IV 165, E. 6; 122 IV 91, E. 3a).

Genau genommen ist die Bundesgerichtsbarkeit allein im Stadium des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens nach Art. 100 ff. BStP gegeben, nicht aber in Bezug auf die eigentliche Strafuntersuchung – «Voruntersuchung» nach der Terminologie des BStP – und die sachrichterliche Zuständigkeit. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 100 ff. BStP ist die Bundesanwaltschaft als befugt zu betrachten, den Sachverhalt soweit abzuklären, als dies notwendig ist, um entscheiden zu können, ob eine Voruntersuchung (Art. 108 ff. BStP) zu beantragen ist oder nicht. Weil mit Ermittlungen der Bundesanwaltschaft in Art. 259 BStP jene nach Art. 100 ff. BStP gemeint sein müssen, gehen ihre Befugnisse so weit, wie dies diese Bestimmungen über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren zulassen. Die Akten sind danach dem zuständigen Kanton zu überweisen, sobald die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Voruntersuchung gegeben wären. Das umfasst, solange nicht alle Voraussetzungen der Eröffnung einer Strafuntersuchung geklärt sind, auch alle zur Wahrung des Untersuchungszwecks dringend notwendigen Erhebungen, aber nicht nur diese.

Die Schweizerische StPO sieht eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit für erste Ermittlungen nicht nur der Bundesanwaltschaft, sondern auch der kantonalen Behörden vor (BOTSCHAFT 2005c, 1141; s.a. N 30).

- 28 Art. 73 BStP gilt nur für Ermittlungen bei Straftaten, deren Verfolgung und Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 336 und 337 StGB fallen. Die Ermittlungsbefugnis der Bundesanwaltschaft nach Art. 259 BStP begründet keine solche sachrichterliche Zuständigkeit. Deshalb ist die Bundesanwaltschaft bei der Einstellung von gestützt auf Art. 259 aufgenommenen Ermittlungen nicht befugt, die Einziehung von Vermögenswerten zu verfügen. Sie hat die Akten i.S.v. Art. 107 BStP zur Entscheidung über die Einziehung dem zuständigen kantonalen Sachrichter zu überweisen (BGE 125 IV 165, E. 7 und 8). Da die Einziehung von Vermögenswerten eine sachrichterliche Kompetenz darstellt (unv. BGE vom 24. 11. 1997, 6S.561/1997), kann grundsätzlich nur der Richter als dafür zuständig betrachtet werden, in dessen Zuständigkeit die Beurteilung der strafbaren Handlungen fiel, die Anlass zur Einziehung gaben. Mit der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft in Art. 73 BStP zur Einziehung, verbunden mit einer Beschwerdemöglichkeit an die Anklagekammer (heute: Beschwerdekammer), sollte das damalige Bundesstrafgericht entlastet werden. Mit dieser Bestimmung sollte aber nicht auch bei blossen Ermittlungen nach Art. 259 BStP eine sachrichterliche Kompetenz von Bundesorganen geschaffen werden und mithin auch keine Befugnis für eine (selbständige) Einziehung.
- 29 Auf die Ermittlungstätigkeit gestützt auf Art. 259 BStP sind die Bestimmungen der Art. 100 ff. BStP über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren in Fällen der Bundes-

strafgerichtsbarkeit, einschliesslich Art. 105^{bis} über die Rechtsmittel, anwendbar, obwohl die Gegenstand der Ermittlungen bildenden strafbaren Handlungen der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen (N 27 Abs. 2). Das kantonale Verfahrensrecht greift nach der Überweisung der Akten gemäss Art. 107 BStP Platz.

VI. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)

Mit dem Erlass der Schweizerischen Strafprozessordnung ist vorgesehen, die Regelung der Art. 336, 337 und 338 StGB und der Art. 18 und 18^{bis} wie der weiteren einschlägigen Bestimmungen des BStP darin im Wesentlichen unverändert in den Art. 22–28 unter dem Titel «Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen» aufzunehmen (BOTSCHAFT 2005c, 1140/1 und 1394 ff.).

30

Art. 337

Bei organisiertem Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} ausgehen, wenn die strafbaren Handlungen begangen wurden:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland; oder
- b. in mehreren Kantonen und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.

² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels kann die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen; und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersucht.

³ Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gemäss Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit.

En matière de crime organisé, de financement du terrorisme et de criminalité économique

¹ Sont également soumis à la juridiction fédérale les infractions aux art. 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} et 322^{ter} à 322^{septies} ainsi que les crimes qui sont le fait d'une organisation criminelle au sens de l'art. 260^{ter}:

- a. si les actes punissables ont été commis pour une part prépondérante à l'étranger;
- b. si les actes punissables ont été commis dans plusieurs cantons sans qu'il y ait de prédominance évidente dans l'un d'entre eux.

² Pour les crimes prévus aux deuxième et onzième titres, le ministère public de la Confédération peut ouvrir une procédure d'investigation:

- a. si les conditions prévues à l'al. 1 sont réalisées;
- b. et si aucune autorité cantonale de poursuite pénale n'est saisie de l'affaire ou que l'autorité cantonale de poursuite pénale compétente sollicite du ministère public de la Confédération la reprise de la procédure.

³ L'ouverture de la procédure d'investigation prévue à l'al. 2 fonde la compétence fédérale.

Indagini in caso di criminalità organizzata, finanziamento del terrorismo e criminalità economica

¹ Sono inoltre sottoposti alla giurisdizione federale i reati previsti negli articoli 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} e 322^{ter}-322^{septies}, nonché i crimini commessi da un'organizzazione criminale ai sensi dell'articolo 260^{ter}, a condizione che i reati:

- a. siano stati commessi prevalentemente all'estero; oppure
- b. siano stati commessi in più Cantoni e non abbiano riferimento prevalente in uno di essi.

² In caso di crimini di cui ai titoli secondo e undecimo, il Ministero pubblico della Confederazione può aprire un'inchiesta qualora:

- a. siano realizzate le condizioni di cui al capoverso 1; e
- b. nessuna autorità cantonale preposta al procedimento penale si occupi della causa o l'autorità cantonale preposta al procedimento penale solleciti dal Ministero pubblico della Confederazione l'assunzione del procedimento.

³ L'apertura di un'inchiesta secondo il capoverso 2 determina la competenza giurisdizionale federale.

Inhaltsübersicht

Note

I. Umfang der Bundesgerichtsbarkeit	1
1. Organisiertes Verbrechen (Abs. 1)	3
2. Wirtschaftskriminalität (Abs. 2)	5
II. Anstände betreffend die Zuständigkeit	7
III. Delegation und Vereinigung	8
IV. Prozessuales	11
V. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)	12

Literatur

G. ANTOGNAZZA, Wirtschaftsdelikt, organisiertes Verbrechen und ähnliche Tatbestände: Abgrenzung und Probleme ihrer Bekämpfung, FS-SKG, 265–274 (zit. Antognazza, FS-SKG); F. BÄNZIGER/L. LEIMGRUBER, Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung, Kurzkommentar zur «Effizienzvorlage» – Le nouvel engagement de la Confédération dans la poursuite pénale, Commentaire succinct du «Projet d'efficacité», Bern 2001 (zit. Bänziger/Leimgruber, Engagement); P. BERNASCONI, Finanzunterwelt: gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, 2. Aufl., Zürich 1988 (zit. Bernasconi, Finanzunterwelt); P. MÜLLER, Organisiertes Verbrechen: Gegenstrategien des Gesetzgebers, AJP 1993, 1180–1186 (zit. Müller, AJP 1993); C. DEL PONTE, Strafrecht und Kriminalpolitik im Bereich der Wirtschaftskriminalität: ein Plädoyer für Wachsamkeit, in: S. Bauhofer/N. Queloz/E. Wyss (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Reihe Kriminologie, Bd. 17, Chur/Zürich 1999, 51–63 (zit. Del Ponte, Wachsamkeit); C. DEL PONTE, Organisierte Kriminalität und die Schweiz, in: A. Stahel (Hrsg.), Organisierte Kriminalität und Sicherheit, Bern 1999, 9–21 (zit. Del Ponte, Kriminalität); C. DEL PONTE, Lo strumento legislativo nella lotta al crimine organizzato, in: Commissione ticinese per la formazione dei giuristi (Hrsg.), Ticino e il diritto: raccolta di studi pubblicati in occasione delle Giornate dei giuristi svizzeri 1997, Lugano 1997, 371–386 (zit. Del Ponte, crimine); C. DEL PONTE, Die Schweiz im internationalen Kriminalitätsumfeld, Volkswirtschaft 1996, 62–67 (zit. Del Ponte, Kriminalitätsumfeld); C. DEL PONTE, Die gesetzlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in der Schweiz, in: Basellandschaftliche Richtervereinigung (Hrsg.), Publikationen, 1995, 67–78 (zit. Del Ponte, Schweiz).

I. Umfang der Bundesgerichtsbarkeit

- 1 Mit Bundesgesetz vom 22. 12. 1999 betreffend die Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität – entsprechend ihrem ursprünglichen Untertitel auch «Effizienzvorlage» genannt – wurde

diese Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingefügt. Im Gegensatz zum Bundesrat, der in Abs. 1 allein eine Kann-Vorschrift vorgeschlagen hatte (BOTSCHAFT 1998c, 1546 und 1568), gestaltete die Bundesversammlung diese Bestimmung als eine zwingende aus. Dabei war sie sich bewusst, dass diese Änderung ganz erheblich höhere Kosten für den Bund nach sich ziehen werde (AmtBull NR 1999, 1036 ff.: voraussichtlich jährlich 100 Mio. anstatt rund 10–15 Mio. Franken gemäss BOTSCHAFT 2001, 4472). Die Delegation von Strafsachen, die nach Art. 337 der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, wurde zudem auf «einfache Fälle» beschränkt (N 8).

Zur Verfassungsmässigkeit dieser Ausdehnung der Bundesstrafgerichtsbarkeit zulasten der Kantone kann auf die BOTSCHAFT des Bundesrates (BOTSCHAFT 1998 c, 1566) und Art. 336 N 1 verwiesen werden.

Trotz Fehlens übergangsrechtlicher Bestimmungen sind Zuständigkeitsvorschriften auch auf Taten anwendbar, die *vor* ihrem Inkrafttreten am 1. 1. 2002 begangen wurden (Strafkammerentscheid vom 26. 1. 2006, SK.2005.8, E. 1.1.2).

Die neue Bestimmung dehnt die Bundesgerichtsbarkeit aus, jedoch im Vergleich mit Art. 336 mit mehreren **Besonderheiten**: 2

- Die in Abs. 1 aufgezählten strafbaren Handlungen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit nur, wenn im konkreten Fall besondere Voraussetzungen erfüllt sind.
- Nach Abs. 2 bleiben Vermögens- und Urkundendelikte (strafbare Handlungen des 2. und 11. Titels) grundsätzlich der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt (BOTSCHAFT 1998c, 1545), die Bundesanwaltschaft kann hingegen, wenn die besonderen Voraussetzungen nach Abs. 1 und zusätzliche gemäss lit. b erfüllt sind, ein Ermittlungsverfahren eröffnen und damit Bundesgerichtsbarkeit begründen (Abs. 3).

1. *Organisiertes Verbrechen (Abs. 1)*

Unter Abs. 1 fällt das, was kriminologisch unter **organisierter Kriminalität** zusammengefasst wird (BOTSCHAFT 1998c, 1544): 3

- Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter}; dazu Strafkammerentscheid vom 26. 1. 2006, SK.2005.8, E. 1.1.2; BGE 132 IV 89, E. 2),
- neu: die Finanzierung des Terrorismus nach Art. 260^{quinquies},
- Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} (als «lebenswichtig» für die Unterstützung krimineller Organisationen; vgl. zur amtlichen Publikation vorgesehener Entscheid des BGer vom 11. 6. 2007, 6S.528/2006 E. 8),
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht nach Art. 305^{ter} (als Auffangtatbestand) und
- Bestechung (Art. 322^{ter}–322^{septies}) sowie
- Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation i.S.v. Art. 260^{ter} ausgehen.

Was unter «**Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation i.S.v. Art. 260^{ter} ausgehen**» zu verstehen ist, ist unklar. Die BOTSCHAFT führt dazu aus, damit seien, im Sinne der Legaldefinition der Verbrechensorganisation, Gewaltverbrechen (Tötungsdelikte, Raub, Geiselnahme usw.) aller Art, aber auch zur Bereicherung eingesetzte verbrecherische Mittel (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung usw.) gemeint (BOTSCHAFT 1998c, 1544); an anderer Stelle ist von «Verbrechen im Dunstkreis von Verbrechensorganisationen» die Rede (BOTSCHAFT 1998c, 1545). Da eine Beteiligung an einer kriminellen Organisation

gemäss Art. 260^{ter} nach dem ersten Punkt der Aufzählung Bundesgerichtsbarkeit begründet, liegt es nahe, Bundesgerichtsbarkeit nach dieser letzten Umschreibung auch als gegeben zu betrachten, wenn zwar keine tatbestandsmässige Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation vorliegt, aber ein ähnlicher Bezug der zu beurteilenden strafbaren Handlungen zu einer solchen (vgl. BGE 132 IV 89 E. 2 sowie zur amtlichen Publikation vorgesehener Entscheid des BGer vom 11.6.2007, 6S.528/2006, E. 4).

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts bejahte im Urteil vom 26.1.2006, SK.2005.8, E. 1.1.7, ihre Zuständigkeit gestützt auf **Art. 260^{ter}**, obwohl infolge deren Subsidiarität gegenüber Art. 19 Ziff. 2 BetMG nicht Anklage wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation erhoben wurde. Sie liess genügen, dass sich in der Anklageschrift und den darin bezeichneten Beweismitteln genügend Anhaltspunkte befanden, um die eingeklagten Betäubungsmitteldelikte als solche einer kriminellen Organisation i.S.v. Art. 260^{ter} StGB zu betrachten: es könne offen bleiben, ob das Vorliegen einer kriminellen Organisation auch mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit als bewiesen gelten könne; die entsprechenden Tatsachen seien in der Anklageschrift jedenfalls hinreichend substantiiert; die Ermittlungen und die Voruntersuchung erfolgten denn auch wegen Verdachts strafbarer Handlungen gemäss Art. 260^{ter} StGB.

- 4 Vorausgesetzt bei den in Abs. 1 aufgezählten Straftaten ist weiter, dass ein wesentlicher Teil der Delikte (dazu N 6)
- im **Ausland** begangen wurde
- oder
- in **mehreren Kantonen** und in keinem ein eindeutiger Schwerpunkt besteht.

Die dazu zu entwickelnde Praxis wird sich an der Rechtsprechung zum «offensichtlichen Schwergewicht» in einem Kanton, das ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand erlaubt (vor Art. 340 N 18), orientieren können, diese hingegen nach dem Sinn und Zweck von Art. 337 wohl weniger streng handhaben müssen.

2. Wirtschaftskriminalität (Abs. 2)

- 5 Nach Abs. 2 fallen unter die Bundesgerichtsbarkeit:
- strafbare Handlungen gegen das Vermögen (2. Titel) und Urkundenfälschung (11. Titel),
- wenn die **Voraussetzungen von Abs. 1** vorliegen, d.h. sie zu einem wesentlichen Teil (dazu N 6)
- im Ausland begangen wurden oder
 - in mehreren Kantonen und in keinem ein eindeutiger Schwerpunkt besteht (lit. a i.V.m. Abs. 1)
- und
- **kein Kanton** mit dem Fall befasst ist
- oder
- ein Kanton die Bundesanwaltschaft um **Übernahme des Verfahrens** ersucht.

Unter diese Vorschrift sollen nach den Materialien Delikte der **Wirtschaftskriminalität** fallen (vgl. BOTSCHAFT 1998c, 1544 und AB NR 1999, 1040). Da es sich dabei jedoch

um einen unscharfen kriminologischen Begriff handelt, wird zudem der Sinn und Zweck der Schaffung neuer Bundeskompetenzen heranzuziehen sein (so auch BGE 130 IV 68, E. 2.2). Dieser besteht darin, neben den umfangreichen und komplexen Fällen einer kriminellen Organisation sowie der Bestechung und der Geldwäscherei auch komplizierte und weitreichende Wirtschaftsdelikte der Bundesgerichtsbarkeit zu unterstellen, um durch neue Kompetenzen des Bundes die Kantone von Straffällen, die sie nur schwer bewältigen können, zu entlasten und so die Effizienz der Strafverfolgung in diesem Bereich zu verbessern (BOTSCHAFT 1998c, 1531 ff.).

Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gemäss Abs. 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit (so Abs. 3).

Ob ein **wesentlicher Teil** der Delikte im Ausland verübt wurde, ist nicht quantitativ, sondern qualitativ zu bewerten; entscheidend ist, ob der Anteil im Ausland eine kritische Masse erreicht, für dessen Untersuchung die den Bundesbehörden zur Verfügung stehenden Instrumente als geeigneter als die kantonalen erscheinen im Hinblick auf eine effiziente Strafverfolgung (BGE 130 IV 68, E. 2.2).

Die Bundesanwaltschaft kann in den Straffällen des Abs. 2 keinen Fall gegen den Willen eines Kantons an sich ziehen, wenn dieser bereits damit «befasst» ist, d.h. wohl analog der Regelung in den Art. 340 ff. bereits eine Untersuchung angehoben hat (vgl. dazu Art. 340 N 14 ff.); dies auch nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Begründung von Bundesgerichtsbarkeit durch Eröffnung von Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft gegeben wären.

Beginnt die Bundesanwaltschaft als erste mit den Ermittlungen, kann kein Kanton gegen deren Willen eine Strafuntersuchung eröffnen.

II. Anstände betreffend die Zuständigkeit

Anstände zwischen dem Bundesanwalt und kantonalen Strafverfolgungsbehörden über die Ermittlungszuständigkeit entscheidet gemäss Art. 260 BStP die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Diese Bestimmung ist mit der neuen allgemeinen Regelung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen in Art. 279 Abs. 1 und 2 BStP hinfällig geworden. Das in N 18 zu Art. 336 dazu und zum Verfahren Ausgeführte gilt auch für die Fälle der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 337.

III. Delegation und Vereinigung

Die Delegation von Strafsachen der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 337 ist im Gegensatz zu jenen nach Art. 336 (ausgenommen bei Völkermord: s. Art. 336 N 19) allein in «einfachen Fällen» zulässig. Gemeint sind hinsichtlich des Verfahrensaufwands nicht umfangreiche oder nicht komplexe Fälle, die in sachlicher und rechtlicher Hinsicht klar erscheinen (vgl. dazu KISS, AJP 2003, 146; BÄNZIGER/LEIMGRUBER, Engagement, insb. Art. 18^{bis} N 102; SCHWERI/BÄNZIGER, Gerichtsstandsbestimmungen, N 396).

Zu delegieren ist an den Kanton, der nach den Gerichtsstandsregeln der Art. 340 ff. zuständig ist (dazu näher vor Art. 340 N 3).

Eine **Vereinigung** in den Händen einer **kantonalen** Behörde ist ebenfalls nur in «einfachen Fällen» zulässig, da die Delegation darauf beschränkt ist. Die Vereinigung einer der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehenden Strafsache mit einem Fall der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 336 bei der zuständige **Bundesbehörde** ist jedoch in sinngemässer Anwendung von Art. 18 Abs. 2 BStP (Art. 18^{bis} Abs. 2 BStP) in jedem Fall möglich.

- 10 Für die **Wirkung** und den **Zeitpunkt** von Delegation und Vereinigung wie für **Anstände** zwischen Bund und Kantonen kann auf die Kommentierung zu Art. 336 N 21 ff. verwiesen werden.

IV. Prozessuales

- 11 Zum Verfahren im Allgemeinen und zu prozessualen Einzelfragen wird auf Art. 336 N 1 ff. und 24 ff. verwiesen.

V. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)

- 12 Siehe Art. 336 N 30.

2. Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 338

Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen nach den Verfahrensbestimmungen der kantonalen Gesetze die unter dieses Gesetz fallenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Les autorités cantonales poursuivront et jugeront, conformément aux dispositions de procédure des lois cantonales, les infractions prévues par le présent code qui ne sont pas soumises à la juridiction fédérale.

I reati previsti nel presente Codice che non soggiacciono alla giurisdizione federale sono perseguiti e giudicati dalle autorità cantonali secondo le disposizioni di procedura delle leggi cantonali.

Inhaltsübersicht

Note

I. Originäre Gerichtsbarkeit und Delegationsstrafsachen	1
II. Anwendbares Verfahrensrecht	2
1. Originäre Gerichtsbarkeit	2
2. Delegationsstrafsachen	4
III. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)	5

I. Originäre Gerichtsbarkeit und Delegationsstrafsachen

- 1 Die unter das StGB fallenden strafbaren Handlungen, die nicht nach Art. 336 oder 337 der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, fallen als ihre originäre Gerichtsbarkeit in die Zuständigkeit der Kantone.

Dazu kommen die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Straftaten, die nach **Art. 18 und 18^{bis} BStP** an einen Kanton delegiert oder mit kantonalen Strafsachen vereinigt werden (**sog. Delegationsstrafsachen**; dazu Art. 336 N 19 ff. und Art. 337 N 8 ff.; s.a. BGer vom 10. 1. 2005, 2A.666/2004, E. 1.2).

II. Anwendbares Verfahrensrecht

1. Originäre Gerichtsbarkeit

- 2 Die Kantone wenden ihre Strafprozessgesetze an und bestimmen das Verfahren vor ihren Behörden. Mit Art. 123 BV hat der Bund neu eine umfassende nachträglich derogatori-

sche Kompetenz auch im Bereich des Strafverfahrensrechts. Eine Strafprozessordnung des Bundes ist aber erst in Vorbereitung (s. BOTSCHAFT 2005c, 1085 ff. und AmtBull SR 2006 Sitzungen vom 6., 7. und 11.12.). Nach deren Erlass verbleibt den Kantonen allein die Kompetenz in der **Organisation** der Strafgerichte und der Rechtsprechung.

Der **III. Teil des BStP** unter dem Titel: «Das Verfahren in Bundesstrafsachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind» enthält einzelne grundlegende Verfahrensbestimmungen, die jenen des Kantons vorgehen, wie den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 249). Dazu gehörten auch die Art. 268 ff. BStP über die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof. Neu ist gegen kantonale Urteile die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG gegeben (s. dazu THOMMEN/WIPRÄCHTIGER, AJP 2006, 651 ff.).

Art. 372 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sie, die aufgrund des StGB ausgefallten Urteile zu vollziehen.

2. Delegationsstrafsachen

Auch in Delegationsstrafsachen wenden die Kantone ihr Strafprozessrecht an, unter Vorbehalt der Bestimmungen des III. Teils des BStP. Dabei sind insbesondere auch die Art. 254 ff. BStP (s. Art. 336 N 21 ff.) zu beachten.

In Art. 246^{ter} BStP wurde eine klare gesetzliche Grundlage für den Entscheid über die **Tragung der Kosten der Bundesbehörden** nach Delegation oder Vereinigung und das dabei anwendbare Recht geschaffen: Wird eine Bundesstrafsache einer kantonalen Behörde übertragen, so werden danach die Kosten des bisherigen bundesrechtlichen Verfahrens in den Akten gesondert ausgewiesen und belegt; das Gericht entscheidet nach dem von ihm anzuwendenden Verfahrensrecht über die Auflage dieser Kosten an Verfahrensparteien und Dritte zu Gunsten der Bundeskasse.

Die Kantone vollziehen auch die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile, wenn es sich dabei um Strafsachen der Bundesgerichtsbarkeit handelt (Art. 372 Abs. 1 Satz 1, s. N 2 hiervor; Art. 256 BStP, der dies explizit vorschrieb, wurde als obsolet aufgehoben (BOTSCHAFT 1998c, 1559).

Nachdem sich bei der Umsetzung der «Effizienzvorlage» zeigte, dass die Organe der kantonalen Polizei für gerichtspolizeiliche Aufgaben des Bundes in wesentlich höherem Masse als früher beansprucht werden, wurde in Art. 17 und 257 BStP eine Regelung zur Abgeltung solcher ausserordentlicher Kosten aufgenommen (s. BOTSCHAFT BBl 2006, 4245).

III. Revisionsvorhaben (Schweizerische StPO)

Siehe Art. 336 N 30.